

## ***Festschreibung des Arbeitgeberanteils in der Krankenversicherung beibehalten***

**Stellungnahme zu den Anträgen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion DIE LINKE mit den Forderungen zur Wiederherstellung paritätischer Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung (BT.-Drs. 18/7241 und 18/7237)**

19. Februar 2016

### ***Zusammenfassung***

Die weitere Festschreibung des Arbeitgeberanteils am Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung bei 7,3 % ist notwendig, damit überproportional steigende Gesundheitsausgaben sich nicht negativ auf Beschäftigung und Wachstum auswirken. CDU, CSU und SPD haben daher zu Recht im Koalitionsvertrag vereinbart, dass es bei der Festschreibung des Arbeitgeberbeitrags bei 7,3 % bleiben soll.

Eine generelle paritätische Finanzierung der Sozialversicherung wäre für die Arbeitnehmer ein deutliches Minusgeschäft, denn über alle Sozialversicherungszweige hinweg zahlen die Arbeitgeber 13 Mrd. € bzw. 7 % höhere Sozialversicherungsbeiträge als die Arbeitnehmer (2014).

Die Arbeitgeber beteiligen sich im Rahmen der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall bereits überproportional an den Krankheitskosten. Allein im Jahr 2014 haben die Arbeitgeber 51 Mrd. € (43,5 Mrd. € zzgl. 7,5 Mrd. € Sozialversicherungsbeiträge) für die Entgeltfortzahlung ausgegeben, was umgerechnet 4,3 Beitragssatzpunkten entsprochen hätte.

Das hohe Ausgabenwachstum der gesetzlichen Krankenkassen hat die Politik zu verantworten. Ohne die teuren Leistungsausweitungen der vergangenen Jahre müsste

der Zusatzbeitrag für die Versicherten nicht steigen.

Der Anstieg des durchschnittlichen Zusatzbeitragsatzes um 0,2 Prozentpunkte zum Jahreswechsel 2015/2016 kann auch deshalb kein Argument für eine Forderung nach einer Rückkehr zur paritätischen Finanzierung sein, weil die Versicherten durch einen Wechsel ihrer Krankenkasse Mehrbelastungen vermeiden können.

### ***Im Einzelnen***

#### ***Weitere Festschreibung notwendig***

Das Festhalten an der Festschreibung des Arbeitgeberanteils am Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung bei 7,3 % ist weiterhin dringend geboten, damit überproportional steigende Gesundheitsausgaben sich nicht negativ auf Beschäftigung und Wachstum auswirken. Dies ist gerade auch deshalb wichtig, weil die Beitragsbelastung in der Renten- und Pflegeversicherung – sofern keine durchgreifenden Reformen erfolgen – in der Zukunft deutlich steigen wird.

Die Arbeitgeber bleiben auch bei Festschreibung ihres Beitragsanteils zur gesetzlichen Krankenversicherung weiter an den Kostensteigerungen bei den Krankenkassen beteiligt, soweit die Gesundheitsausgaben nicht stärker zunehmen als Löhne und Gehälter.



Durch die Festschreibung des Arbeitgeberbeitrags werden die Lohnzusatzkosten weder gesenkt noch stabilisiert, sondern lediglich überproportionale Mehrbelastungen vermieden.

### **Arbeitgeber zahlen mehr für Krankheitskosten als die Arbeitnehmer**

Trotz der Festschreibung des Arbeitgeberanteils bleibt es dabei, dass die Arbeitgeber einen deutlich höheren Kostenanteil an der Krankheitskostenfinanzierung übernehmen als die Arbeitnehmer.

Sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber müssen den Krankenversicherungsbeitragsatz von je 7,3 % zahlen.

Auf Versichertenseite kommen im Jahr 2016 bei einem durchschnittlichen Zusatzbeitrag von 1,1 % voraussichtlich rund 14,3 Mrd. € hinzu.

Auf Arbeitgeberseite hat im Jahr 2014 allein die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall mit rund 43,5 Mrd. € zzgl. 7,5 Mrd. € für Sozialversicherungsbeiträge, also mit insgesamt 51 Mrd. € zu Buche geschlagen, mit steigender Tendenz in 2015. Zur Finanzierung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall wäre ein Beitragssatz von ca. 4,3 Prozentpunkten erforderlich gewesen, also ein Beitrag etwa in Höhe des Vierfachen des aktuellen Zusatzbeitrags. Wegen der von den Arbeitgebern geleisteten Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall ruht in den ersten sechs Wochen einer Krankheit der Krankengeldanspruch der Arbeitnehmer gegenüber ihren Krankenkassen, die dadurch in hohem Umfang entlastet werden.

Hinzu kommt, dass die Arbeitgeber für Minijobber die Krankenversicherungsbeiträge allein finanzieren (ca. 3 Mrd. € im Jahr 2014) und auch bei Midijobbern höhere Beiträge als die Beschäftigten zahlen.

Für Versicherte, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind und wenig verdienen, und für Versicherte, die ein freiwilliges sozia-

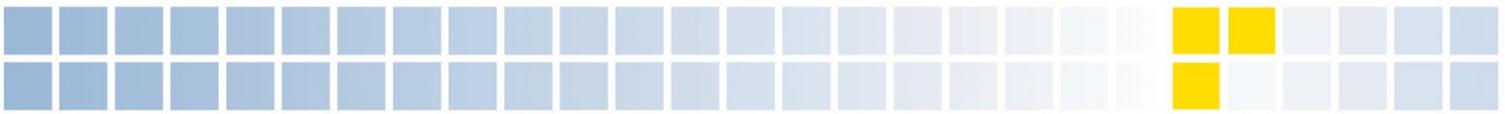
les Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr leisten, trägt der Arbeitgeber sogar den Gesamtsozialversicherungsbeitrag alleine, auch den Zusatzbeitrag für den Versicherten.

### **Arbeitgeber zahlen insgesamt 7 % mehr Sozialversicherungsbeiträge als Arbeitnehmer**

Eine generelle paritätische Finanzierung der Sozialversicherung wäre für die Arbeitnehmer ein deutliches Minusgeschäft. Über alle Sozialversicherungszweige hinweg haben die Arbeitgeber 2014 Beiträge in Höhe von 190,9 Mrd. € geleistet, die Arbeitnehmer dagegen nur 178,0 Mrd. € (Bundesarbeitsministerium, Sozialbudget 2014). Die Arbeitgeber haben damit rund 13 Mrd. € bzw. 7 % mehr Sozialbeiträge gezahlt als die Arbeitnehmer.

Der höhere Finanzierungsanteil der Arbeitgeber beruht – außer den bereits zuvor für den Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung genannten Gründen – u. a. darauf, dass die Arbeitgeber allein die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung finanzieren (2014: 10,7 Mrd. €) und der Rentenversicherungsbeitrag der Arbeitgeber für Minijobber (Beitragssatz 15 %) den teilweise von Minijobbern gezahlten eigenen Beitragsanteil um mehr als 3 Mrd. € übersteigt.

Berücksichtigt man alle Sozialbeiträge, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Finanzierung von Sozialleistungen zahlen, also z. B. auch Beiträge zur Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung, übersteigt der Finanzierungsanteil der Arbeitgeber den der Arbeitnehmer sogar noch sehr viel deutlicher: Nach dem Sozialbudget des Bundesarbeitsministeriums haben die Arbeitgeber im Jahr 2014 311,9 Mrd. € Sozialbeiträge, die Arbeitnehmer dagegen nur 204,5 Mrd. € bezahlt.



### **Politik hat Beitragssteigerungen zu verantworten**

Das hohe Ausgabenwachstum der gesetzlichen Krankenkassen hat die Politik zu verantworten. Ohne die teuren Leistungsausweitungen der vergangenen Jahre müsste der Zusatzbeitrag für die Versicherten nicht steigen. Allein das Krankenhausstrukturgesetz wird die Kassen in den nächsten vier Jahren voraussichtlich 6,7 Mrd. € kosten. Insgesamt verursachen die von der Großen Koalition in dieser Legislaturperiode auf den Weg gebrachten Gesetze in den nächsten vier Jahren neue Ausgaben für die Krankenkassen in Höhe von voraussichtlich über 10 Mrd. €. Dies bedeutet, dass der Finanzierungsbedarf allein wegen der Reformen in den nächsten vier Jahren um durchschnittlich ca. 0,2 Beitragssatzpunkte jährlich steigt. Diese Beitragsanhebungen hat allein die Politik verschuldet.

### **Versicherte können Mehrbelastungen vermeiden**

Trotz des Anstiegs des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes um 0,2 Prozentpunkte zum 1. Januar 2016 und der weiteren Spreizung der Zusatzbeiträge der Kassen von jetzt 0 % bis 1,7 % geht die Forderung nach einer paritätischen Finanzierung auch deshalb fehl, weil die Versicherten bei einer Beitragserhöhung ihrer Krankenkasse ihr Sonderkündigungsrecht ausüben und zu einer anderen Krankenkasse wechseln und Mehrbelastungen vermeiden können. Ein Drittel der bundes- oder landesweit geöffneten Krankenkassen hat ihren Zusatzbeitrag zum 1. Januar 2016 nicht angehoben. Der Zusatzbeitrag erhöht bei den Versicherten den Anreiz, eine kostengünstige Krankenkasse zu wählen und erhöht damit den Wettbewerb der Krankenkassen um eine kostengünstige und qualitätsgesicherte Versorgung.

### **Paritätische Selbstverwaltung muss bei allen Sozialversicherungsträgern eingeführt werden**

Die Selbstverwaltung muss weiterhin bei allen Sozialversicherungsträgern paritätisch von Arbeitgebern und Versicherten wahrgenommen werden. Entgegen der Behauptung im Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN wird die Legitimität der Arbeitgebervertreter in der Selbstverwaltung der gesetzlichen Krankenversicherung durch die Festschreibung des Arbeitgeberanteils nicht beeinträchtigt. Außerdem muss die paritätische Selbstverwaltung aus Arbeitgebern und Versicherten bei den Sozialversicherungsträgern, bei denen sie bislang fehlt (z. B. Bundesagentur für Arbeit, drei von sechs Ersatzkassen), hergestellt werden. Für den Bereich der Ersatzkassen gilt dies auch deshalb, weil der GKV-Spitzenverband in Bezug auf die Stimmgewichte ebenfalls paritätisch besetzt ist.

Der Grundsatz der paritätischen Selbstverwaltung durch Arbeitgeber und Versicherte beruht auf der Anknüpfung des Sozialversicherungsschutzes an das Arbeitsverhältnis und der überwiegenden Finanzierung der Sozialversicherung durch lohnbezogene Beiträge. Nicht entscheidend kann dagegen die jeweilige Beitragstragung nach dem Sozialversicherungsrecht sein. Schließlich gilt bei einer lohnabhängigen Beitragsgestaltung unabhängig davon, wie die Beitragsanteile rechtlich auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer verteilt sind, dass regelmäßig der Arbeitgeber alleiniger Beitragsschuldner gegenüber den Sozialversicherungsträgern ist (Zahl-last), während die Sozialversicherungsbeiträge immer aus der Wertschöpfung der Arbeitsplätze erbracht werden müssen (Traglast), an der die Arbeitnehmer beteiligt sind.

Insofern kann es für die Mitwirkung in den Selbstverwaltungsorganen auch keine Rolle spielen, dass teilweise ausschließlich die Arbeitgeber und teilweise ausschließlich die Versicherten die Beitragsanteile zur Sozialversicherung übernehmen.



### **Rentenversicherung würde belastet**

Die Rückkehr zu einer paritätischen Beitragssatzverteilung würde nicht nur die Arbeitgeber zusätzlich belasten, sondern auch die gesetzliche Rentenversicherung. Ihr Beitrag zur Krankenversicherung der Rentner müsste um 1,3 Mrd. € steigen (2016). Dies entspricht rechnerisch einem um 0,1 Prozentpunkte höheren Beitragssatz sowie einem um rund 200 Mio. € höheren Bundeszuschuss.

### **Eine Bürgerversicherung würde die langfristige Finanzierbarkeit der Kranken- und Pflegeversicherung gefährden**

Die mit einem einheitlichen Versicherungsmarkt, also einer Bürgerversicherung, verbundene Abschaffung der privaten Krankenversicherung (PKV) wäre ein schwerer Fehler. Damit würde ausgerechnet diejenige Krankenvollversicherung aufgegeben, die besonders gut auf den demografischen Wandel vorbereitet ist. Mit Altersrückstellungen in Höhe von derzeit insgesamt rund 177 Mrd. € verfügt die PKV über Mittel in Höhe des 7,4fachen der jährlich ausgezahlten Versicherungsleistungen der privaten Krankenversicherungsunternehmen und ist dadurch wirksam in der Lage, alterungsbedingte Beitragssteigerungen entgegenzuwirken. Demgegenüber ist die GKV zu einer vergleichbaren Zukunftsvorsorge weder wirtschaftlich noch politisch in der Lage: Wirtschaftlich, weil sie dazu Rückstellungen in Höhe von 1,4 Bio. € bilden müsste, was weder kurz- noch langfristig realistisch ist. Politisch, weil ihre Überschüsse nicht wirksam vor politischen Zugriffen – wie zuletzt durch die Kürzung des Bundeszuschusses um 2,5 Mrd. € 2013 und 3,5 Mrd. € 2014 – geschützt ist.

Würde die PKV abgeschafft, würden für die Zukunft für gar keine Versicherten mehr neue Altersrückstellungen gebildet, die zur Beitragsentlastung im Alter verwendet werden könnten. Die Folge wäre, dass der von den Beitragszahlern der allgemeinen Krankenversicherung – und damit vor allem Arbeitgebern und Arbeitnehmern – zu finanzie-

rende Subventionierungsbedarf für die Krankenversicherung der Rentner (KVdR) von heute bereits fast 50 Mrd. € jährlich noch höher ausfallen müsste.

Die Bürgerversicherung würde auch deshalb die langfristige Finanzierbarkeit der Kranken- und Pflegeversicherung erschweren, weil die mit ihr verbundenen Leistungsausweitungen zwangsläufig künftig zu einem zusätzlichen Beitragsaufwand führen würden. Dabei gibt es noch nicht einmal für den jetzigen Leistungskatalog in der Kranken- und Pflegeversicherung eine auch langfristig tragbare Finanzierung.

#### **Ansprechpartner:**

##### **BDA | DIE ARBEITGEBER**

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

##### **Soziale Sicherung**

T +49 30 2033-1600

[soziale.sicherung@arbeitgeber.de](mailto:soziale.sicherung@arbeitgeber.de)